



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

MR Thomas Blöink  
- persönlich -  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstr. 37

Telefon: +49 (0)30 206412-12  
E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 22. April 2016

10117 Berlin

Per Email: bloeink-th@bmjv.bund.de, schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

**Referentenentwurf des BMJV – Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-RL)**

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11. März 2016 und die Gelegenheit, zum o. g. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitend möchten wir nochmals – wie bereits in unserer Stellungnahme vom 9. Juli 2015 zum Konzept des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – auf die lange Tradition der Lageberichterstattung in Deutschland und die Bedeutung des Lageberichts als ein bewährtes und etabliertes Kommunikationsmedium hinweisen. Damit der (Konzern-)Lagebericht weiterhin seiner primären Aufgabe (Bereitstellung von vergangenheits-, stichtags- und zukunftsbezogenen Informationen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens) gerecht werden kann, ist eine vollständige und in sich geschlossene Berichterstattung unabdingbar. Dies sollte auch mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie weiterhin gewährleistet sein.

Wir befürworten ausdrücklich die im Referentenentwurf (im Folgenden „CSR-RLUG-E“) niedergelegte grundsätzliche „eins zu eins“-Umsetzung der CSR-Richtlinie entsprechend dem Koalitionsvertrag und dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 11. Dezember 2014. Insbesondere befürworten wir die Inanspruchnahme der Mitgliedstaatenwahlrechte der CSR-RL, da hiermit die Unternehmen nicht über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinaus belastet werden. Ferner begrü-

**Kontakt:**

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin ·  
Telefon: +49 (0)30 206412-0 ·  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: info@drsc.de

**Bankverbindung:**

Deutsche Bank Berlin  
Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00  
IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00  
BIC (Swift-Code) DEUTDE33XXX

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsidium:**  
Prof. Dr. Andreas Barckow (Präsident)  
Peter Missler (Vizepräsident)

ßen wir die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Erklärung unter Verwendung eines frei wählbaren Rahmenwerks für die Berichterstattung zu erstellen (§ 289d HGB-E).

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Überlegungen haben wir zu den vorgeschlagenen Änderungen im CSR-RLUG-E die in den folgenden Abschnitten 1 bis 9 dargestellten Anmerkungen.

Darüber hinaus nehmen wir zu weiteren, nicht unmittelbar die CSR-Richtlinie betreffenden Aspekten des CSR-RLUG-E (z.B. Vergleich mit Vorjahreszahlen, Anhangangaben zu Finanzinstrumenten) im Abschnitt 10 Stellung.

## **1. Verbraucherbelange**

Den in Ihrem Schreiben unterbreiteten Vorschlag, die Berichterstattungspflichten in § 289c Abs. 2 HGB-E auf Verbraucherbelange auszuweiten, erachten wir nicht als zielführend. Zum einen hat die Bereitstellung von Informationen über Verbraucherbelange in der Finanzberichterstattung bereits nach den bestehenden Berichtspflichten im (Konzern-)Lagebericht zu erfolgen, wenn dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens von Bedeutung ist. Zum anderen werden Verbraucherbelange in einer Vielzahl von Gesetzen und sonstigen Vorschriften geregelt (z.B. Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Bundesdatenschutzgesetz und den Landesdatenschutzgesetzen), die regelmäßig auch Informationspflichten umfassen. Sofern die Notwendigkeit gesehen wird, den Verbraucherschutz auszuweiten, regen wir an, die bestehenden Instrumente entsprechend weiterzuentwickeln und die Angaben weiterhin zentral und damit leicht und einfach zugänglich zu gestalten. Unsere Position basiert auf der Annahme, dass die Adressaten dieser Informationen (z.B. Verbraucher und Organisationen, die sich speziell mit der Wahrung des Verbraucherschutzes beschäftigen) eher die eigens dafür bestehenden Informationsinstrumente nutzen und kaum auf die Finanzberichterstattung zurückgreifen werden.

Des Weiteren werden Verbraucherbelange in der CSR-Richtlinie nicht als Teil der Mindestberichtspflichten genannt. Insofern würde die Aufnahme von Berichtspflichten zu Verbraucherbelangen eine Abkehr von der grundsätzlichen Linie der Bundesregierung darstellen, die Richtlinie eins zu eins umsetzen zu wollen.

Sofern das BMJV an seiner Absicht festhält, Berichtspflichten über Verbraucherbelange in § 289c HGB-E aufzunehmen, erachten wir es für notwendig, dass der Berichtsgegenstand exakt definiert wird, einschließlich der Verwendung einer präziseren Bezeichnung (etwa „Schutz personenbezogener Daten“ statt „Verbraucherbelange“), und die geforderten Angaben genau beschrieben wer-

den. Ferner wäre klarzustellen, ob die Berichterstattung im Konnex der allgemeinen Lageberichterstattung und damit als Teil der Finanzberichterstattung (Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens) erfolgen soll oder den Angabepflichten ein breiter gefasstes Verständnis zugrunde liegt (einschließlich eines ggf. abweichenden primären Adressaten dieser Informationen).

## 2. Pflicht von Angaben zu den Aspekten

Die Etablierung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. des nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts in der Finanzberichterstattung bedeutet für uns, dass diese den entsprechenden allgemeinen Grundsätzen unterliegen. Demnach ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit auf die Bereitstellung der nichtfinanziellen Informationen anzuwenden, so dass auch über die in § 289c Abs. 2 HGB-E genannten Aspekte (Umwelt,- Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) nur zu berichten ist, wenn diese für das Unternehmen wesentlich sind. Sofern die Angaben zu diesen Aspekten nicht dem Grundsatz der Wesentlichkeit unterliegen sollen, d.h. immer Angaben zu den Aspekten zu erfolgen haben (ggf. als Negativerklärung), regen wir eine entsprechende Klarstellung an.

## 3. Besonderer Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht

Gemäß § 289b Abs. 1 Satz 2 HGB-E bzw. § 315b Abs. 1 Satz 2 HGB-E hat die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung einen **besonderen** Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht zu bilden. Diese Anforderung ist u.E. nach nicht zwingend aus der CSR-Richtlinie abzuleiten. Zudem ist diese Anforderung aus unserer Sicht nicht mit der generellen Leitlinie der Bundesregierung, wie u.a. im Koalitionsvertrag und im Beschluss des Bundeskabinetts vom 11. Dezember 2014 dargelegt, vereinbar und erscheint als Einschränkung der Art und Weise, wie nichtfinanziellen Informationen bereitgestellt werden, nicht sachgerecht.

Die Anforderung nach einem **besonderen** Abschnitt führt zu einem zu den unten im Abschnitt 4 dargestellten Konflikten. Zum anderen steht dies den Bestrebungen entgegen, ganzheitlich über das Unternehmen zu berichten und so das Zusammenwirken von verschiedenen Faktoren auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens darzustellen. Auf diese verknüpfte Berichterstattung wird gleichfalls im CSR-RLUG-E (S. 1) hingewiesen. Daher empfehlen wir, lediglich die Bereitstellung der geforderten Angaben im (Konzern-)Lagebericht zu fordern und die Zusammenführung der Angaben in einem besonderen Abschnitt als Wahlmöglichkeit auszugestalten. Nach unserer Kenntnis wird eine selektive Prüfung einzelner (Konzern-)Lageberichtsangaben durch

den Abschlussprüfer bereits heute vorgenommen und stellt somit kein Hemmnis für einen Verzicht auf einen besonderen Abschnitt dar.

#### **4. Verhältnis der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung zu den „allgemeinen“ nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im (Konzern-)Lagebericht**

Gemäß § 289 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB ist im (Konzern-)Lagebericht über die für die Geschäftstätigkeit **bedeutsamsten** nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu berichten, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Als Beispiele dafür werden im Gesetz Umwelt- und Arbeitnehmerbelange angeführt. Neben diesen „allgemeinen“, sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit beziehenden, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung in Bezug auf die Aspekte (Umwelt, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) ebenfalls die **wichtigsten** nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben, die für die Unternehmen von Bedeutung sind. Im Ergebnis sind bestimmte nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sowohl im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts als auch im besonderen Abschnitt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. im gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht zu berichten. Damit wird die Vorgabe aus Art. 19a Abs. 2 der CSR-Richtlinie nicht umgesetzt, nach der die Angaben zu nichtfinanziellen Informationen im „allgemeinen“ Teil des (Konzern-)Lageberichts unterbleiben können, wenn diese in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. im nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht dargestellt werden. Daraus resultiert ferner die Pflicht zu Doppelangaben, für die gleichzeitig unterschiedliche Prüfungsintensitäten bestehen. Während die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im „allgemeinen“ (Konzern-)Lagebericht der Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer unterliegen, besteht eine solche Prüfungspflicht für die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. im nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht nicht. Daher legen wir dem Gesetzgeber dringend eine Klarstellung nahe, welche Intention mit den unterschiedlichen Prüfungsintensitäten verfolgt wird.

Auf der anderen Seite wird mit der im RefE vorgeschlagenen Regelung erreicht, dass der (Konzern-)Lagebericht in seiner etablierten in sich geschlossenen Form erhalten bleibt, welche auch die Darstellung der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beinhaltet. Abweichend von unserer grundsätzlichen Auffassung, die CSR-RL eins-zu-eins umzusetzen, halten wir in diesem Fall die vorgeschlagene Form der Umsetzung für sachgerecht.

Unseres Erachtens ließe sich dieser Konflikt abmildern, wenn die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung nicht einen besonderen Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht bilden müsste (siehe dazu Abschnitt 3). Sofern der besondere Abschnitt beibehalten wird, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Berichtspflichten durch Verweise

1. vom besonderen Abschnitt des (Konzern-)Lageberichts auf die Angaben nach § 289 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB oder
2. von den Angaben nach § 289 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB im (Konzern-)Lagebericht auf den besonderen Abschnitt des (Konzern-)Lageberichts

zu erfüllen. Sofern das Unternehmen die nichtfinanziellen Informationen in einem ggf. zeitlich nachgelagerten gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht vermittelt, sollten Verweise von diesem auf die Angaben im (Konzern-)Lagebericht nach § 289 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB zulässig sein.

Mit diesen Verweismöglichkeiten wäre zwar die Erleichterung aus Art. 19a Abs. 2 der Bilanz-Richtlinie nicht vollauf umgesetzt; es würde aber das aus unserer Sicht offensichtliche Ziel dieser Vorgabe in der Richtlinie erreicht, keine Doppelangaben von Unternehmen zu verlangen. Des Weiteren bliebe die vollständige und in sich geschlossene Lageberichterstattung weitgehend gewahrt, was aus unserer Sicht eine Ausnahme vom grundsätzlichen Bestreben, die Richtlinie eins zu eins umzusetzen, rechtfertigt. Darüber hinaus gewährleistet dieser Vorschlag eine auch weiterhin unkomplizierte Identifikation und Abgrenzung von prüfungs- und nichtprüfungspflichtigen Berichtselementen. Damit wird zudem eine mögliche Ungleichbehandlung von Unternehmen verschiedener Rechtsformen bei Prüfungsgegenstand und -intensität vermieden.

Schließlich regen wir eine redaktionelle Änderung an. Im Entwurf wird sowohl auf die **bedeutendsten** (§ 289 Abs. 3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB) als auch auf die **wichtigsten** nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (§ 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB-E) Bezug genommen. Sowohl in der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) als auch in der CSR-Richtlinie wird von **wichtigsten** Leistungsindikatoren gesprochen. Da in diesem Zusammenhang beide Begriffe aus unserer Sicht synonym zu verstehen sind, empfehlen wir nachdrücklich die Verwendung von einheitlichen Begriffen.

## **5. Weglassen nachteiliger Angaben**

Gemäß § 289e HGB-E können Angaben in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung weggelassen werden, wenn diese nach Einschätzung der Unternehmensleitung geeignet sind, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und das Weglassen der Angaben nicht verhindert, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Diese Angaben sind in der nächsten nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nachzuholen, wenn die Gründe für das Weglassen der Angaben entfallen sind.

Nach unserem Verständnis sind die wesentlichen nichtfinanziellen Informationen bereitzustellen (siehe Abschnitt 2), also die Informationen, die für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und die Auswirkungen der Tätigkeit notwendig sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Informationen dem Grunde nach bereits dann als nicht berichtspflichtig gelten, wenn diese für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs etc. nicht notwendig sind. D.h. dass solche (unwesentlichen) Informationen unabhängig davon, ob diese nachteilig sind, nicht gegeben werden müssen. Insofern lassen sich keine Sachverhalte erkennen, für welche die in § 289e Abs. 1 HGB-E formulierte Klausel tatsächlich erleichternd wirkt, denn über unwesentliche Sachverhalte würde grundsätzlich nicht berichtet werden.

Falls der Wesentlichkeitsgrundsatz für die in § 289c Abs. 2 HGB-E genannten fünf Aspekte keine Geltung besitzen soll, können sich durchaus Anwendungsfälle ergeben. Für diesen Fall geben wir jedoch zu bedenken, dass nachträglich gegebene Informationen zu veraltetem Sachverhalten nur einen geringen Zusatznutzen für die Adressaten des (Konzern-)Lageberichts darstellen, insbesondere, wenn diese Informationen überholt sind oder ggf. zu einer nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Einschätzung der Situation führen. Wenn an der Vorschrift dennoch festgehalten wird, regen wir an, die nachträgliche Berichterstattung nur dann zu fordern, wenn nach dem Wegfall der Gründe für das Weglassen der Angaben noch Auswirkungen aus dem betreffenden Sachverhalt auf das Unternehmen bestehen.

## **6. Beispiele zu den Aspekten**

In § 289c Abs. 2 HGB-E werden zu den genannten Aspekten jeweils die Beispiele aus Erwägungsgrund 7 der CSR-Richtlinie angeführt. Durch Verwendung der Formulierung „insbesondere, wenn angebracht“ am Beginn der Aufzählung wird allerdings der Eindruck vermittelt, dass es sich weniger um Beispiele als vielmehr um Mindestanforderungen handelt. In der Praxis verleitet dies

häufig dazu, dass diese Angaben selbst dann gemacht werden, wenn sie für das betreffende Unternehmen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Insofern sprechen wir uns daher dafür aus, die Aufzählungen so zu formulieren, dass diese eindeutig und klar als Beispiele zu erkennen sind.

## **7. Unklarheiten hinsichtlich der Prüfung**

Gemäß § 289b Abs. 4 HGB-E bzw. § 315 Abs. 4 HGB-E können die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder der nichtfinanzielle (Konzern-)Bericht auch inhaltlich geprüft werden. Wir befürworten die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfung als Wahlrecht.

Gemäß den Vorgaben der Bilanzrichtlinie ist der größte Teil des (Konzern-)Lageberichts durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Dementsprechend werden im Kontext des (Konzern-)Lageberichts die Begriffe „Prüfung“ und „prüfen“ mit den Tätigkeiten des Abschlussprüfers assoziiert. Eine Verwendung dieser Begriffe im Zusammenhang mit der Tätigkeit von anderen Erbringern von Bestätigungsleistungen kann zu falschen Erwartungen an die Prüfungsleistung führen. Daher sollte klargestellt werden, dass es bei einer inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. dem nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht nicht zwangsläufig um eine Prüfung im Sinne der Tätigkeit des Abschlussprüfers handelt. Wir empfehlen daher die Verwendung von Begriffen, die die oben genannte Assoziation vermeidet, wie beispielsweise die entsprechende Übernahme des Terminus „überprüfen“ aus Art. 19a Abs. 5 der CSR-RL in § 289b Abs. 4 HGB-E bzw. § 315b Abs. 4 HGB-E.

Gemäß §§ 289b Abs. 4 und 315b Abs. 4 HGB-E ist der „Bericht des Erbringers oder Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung“ öffentlich zugänglich zu machen. Diese Anforderung geht allerdings nicht aus der CSR-Richtlinie hervor. Daher regen wir an, die Entscheidung über die Offenlegung des Berichts genauso wie die inhaltliche Überprüfung den Unternehmen zu überlassen, d.h. diese Vorschrift als Wahlrecht auszugestalten. Sofern sich ein Unternehmen für die Offenlegung des „Berichts über das Ergebnis der Prüfung“ entscheidet, sollte nicht nur das Prüfungsergebnis dargestellt werden, sondern auch solche Informationen angegeben werden, die eine Einschätzung der Prüfungsleistung ermöglichen, wie z.B. die Prüfungsmethoden, -umfang, -maßnahmen und die der Prüfung zugrundeliegenden Regeln und Standards. Ferner sollte klargestellt werden, dass mit dem „Bericht über das Ergebnis der Prüfung“ nicht der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers gemeint ist.

## **8. Verhältnis der Angaben nach dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst zu den Angaben betreffend das Diversitätskonzept**

Gemäß dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst haben bestimmte Unternehmen in der Erklärung zur Unternehmensführung über den (angestrebten) Frauenanteil im Vorstand, den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie im Aufsichtsrat bzw. über die Mindestquoten im Aufsichtsrat zu berichten. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Angaben können eventuell mit Informationen übereinstimmen, die im Rahmen der Darstellung des Diversitätskonzepts in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben sind.

Hier schlagen wir vor, die Berichtsanforderungen für beide Sachverhalte weitestmöglich zu harmonisieren, wie dies bereits im Konzept des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie angesprochen wurde.

## **9. Sonstige Anmerkungen**

Gemäß der CSR-Richtlinie ist das Geschäftsmodell kurz zu beschreiben, wenn dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Im Gegensatz dazu ist das Geschäftsmodell gemäß § 289c Abs. 1 HGB-E stets zu beschreiben. Da dies der bereits in DRS 20.36-38 vorgeschriebenen Regelung entspricht, halten wir auch in diesem Fall ein Abweichen von der ansonsten verfolgten eins-zu-eins-Umsetzung der CSR-Richtlinie für sachgerecht.

Des Weiteren empfehlen wir, in § 289b Abs. 2 HGB-E auf den Zusatz (**§ 290**) zu verzichten, da ansonsten ein Widerspruch entsteht. Während sich § 290 HGB auf Mutterunternehmen mit Sitz im Inland bezieht, wird in § 289b Abs. 2 HGB-E auf Mutterunternehmen mit Sitz in einem Staat der EU oder der EWG Bezug genommen.

Abschließend weisen wir noch auf vermutlich redaktionelle Versehen hin: In § 340i Abs. 5 Satz 2 HGB-E und § 341j Abs. 4 Satz 2 HGB-E steht: „... bildet einen besonderen Abschnitt des **Lageberichts** ...“. U.E. müsste hier der **Konzernlagebericht** genannt werden. In § 289a Abs.1 HGB-E (Art. 1 Nr. 4 CSR-RLUG-E) muss es am Ende der Nr. 1 „Gesellschaftskapital“ heißen anstatt „Gesellschaftskapitals“. Ferner ist in Artikel 6 Nr. 2 CSR-RLUG-E (betreffend § 171 Abs. 1 AktG) im letzten Halbsatz ein „zu“ zu viel.

## **10. Anmerkungen zu weiteren im CSR-RLUG-E behandelten Gesetzesänderungen, die nicht unmittelbar die CSR-RL betreffen**

Der Gesetzentwurf sieht mit den §§ 289 Abs. 1 Satz 5 bzw. 315 Abs. 1 Satz 5 HGB-E Regelungen vor, mit denen die Erläuterung und die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken um einen Vergleich mit dem Vorjahr und eine Auswertung der Prognosen des Vorjahrs zu erweitern ist. Wir halten diese vorgesehene Anforderung für sachgerecht. So wird es den Adressaten des (Konzern-)Lageberichts erleichtert, sich selbständig ein Bild von der Entwicklung des Unternehmens zu machen und dabei die unterstützenden Erläuterungen des Unternehmens heranziehen zu können.

Allerdings bleibt unklar, ob mit einer „Auswertung“ lediglich ein Vergleich zwischen den im Vorjahr angestellten Prognosen und dem im Berichtsjahr eingetretenen zugehörigen Ereignissen gemeint ist oder ob die Berichtspflicht darüber hinausgehen soll. Da die Formulierung den Schluss zulässt, dass sich die Angaben zum Vorjahr generell auf jede im Lagebericht gegebene Information und nicht nur auf die Prognosen beziehen, regen wir nachdrücklich an, die Formulierungen in den o.g. Paragraphen sowie in der zugehörigen Begründung entsprechend zu präzisieren. Darüber hinaus weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass mit dem Begriff „Prognose“ ein im HGB bislang nicht verwendeter Terminus eingeführt wird. Wir empfehlen daher eine Orientierung an den im Gesetz verwendeten Formulierungen.

Mit dem Gesetzesentwurf wird weiterhin eine Änderung der §§ 285 Nr. 20 und 314 Nr. 12 HGB vorgeschlagen. Durch die Streichung des Verweises auf § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB sollen bestimmte Anhangangaben nicht länger nur für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente des Handelsbestands von Kreditinstituten, sondern für sämtliche mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente gemacht werden. Nach den geltenden Bewertungsvorschriften des HGB für Finanzinstrumente kommt eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert grundsätzlich nur für Finanzinstrumente des Handelsbestands bei Kreditinstituten in Betracht (sieht man von der impliziten Möglichkeit einer Zeitbewertung bei Sicherungsbeziehungen ab). Da die beabsichtigte Änderung der Angabepflichten materiell keine Änderung nach sich zieht (auch nicht für den Fall einer Sicherungsbeziehung), gleichzeitig aber eine Trennung von Bewertungs- und Angabevorschriften verursacht, empfehlen wir, diese Änderung nicht vorzunehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich die durch den Verweis in § 315d HGB-E auf § 289f Absatz 3 HGB-E erfolgte Klarstellung, dass auch Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Mutterunternehmen sind, eine Konzernklärung zur Unternehmensführung abzugeben haben, da so Rechtssicher-



heit geschaffen wird. Die im CSR-RLUG-E vorgeschlagenen Restrukturierungen der §§ 289 und 315 HGB (Angabepflichten zu übernahmerelevanten Informationen und zu den Grundzügen des Vergütungssystems für börsennotierte (Mutter-)Unternehmen) sowie die Angleichung der Ordnungsgelder und Bußgeldvorschriften an die Vorgaben der geänderten Transparenzrichtlinie halten wir für sachgerecht.

Des Weiteren regen wir eine Klarstellung an, ob mit der Verpflichtung des Aufsichtsrates, den nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht gemäß § 171 Abs. 1 Satz 4 HGB-E zu prüfen, eine inhaltliche Prüfung oder lediglich das Vorhandensein des gesonderten nichtfinanziellen Berichts gemeint ist.

Mit freundlichen Grüßen

*Prof. Dr. Andreas Barckow*  
Präsident DRSC

*Peter Mißler*  
Vizepräsident DRSC